

## Änderung der Begünstigtenordnung für das Todesfallkapital

Die versicherte Person kann die reglementarische Prioritätenordnung der Erben in gewissem Ausmasse verändern. Beachten Sie dazu den Auszug aus dem Vorsorgereglement im Anhang dieses Formulars.

### Versicherte Person

Name, Vorname

Personal-Nr.

Strasse

PLZ, Ort (Land)

Geburtsdatum

Zivilstand

### Änderung der Begünstigtenordnung

Bitte erfassen Sie die von Ihnen gewünschte Begünstigung in der nachstehenden Tabelle und beachten Sie dabei die folgenden Bedingungen:

- falls Personen gemäss b) existieren, dürfen die Personen von a) und b) zusammengefasst werden
- falls keine Personen gemäss b) existieren, dürfen die Personen von a), c), d) und e) zusammengefasst werden

	Name und Geburtsdatum	Anteil in %
a) Ehepartner/in o. eingetragene/r Partner/in		
Kind mit Anspruch auf Waisenrente		
Kind mit Anspruch auf Waisenrente		
Kind mit Anspruch auf Waisenrente		
b) Lebenspartner* oder		
in erheblichem Masse unterstützte Person		
c) übrige Kinder		
übrige Kinder		
übrige Kinder		
d) Mutter		
Vater		
Geschwister		
Geschwister		
Geschwister		
e) übrige gesetzliche Erben		
übrige gesetzliche Erben		
übrige gesetzliche Erben		

\*nur anspruchsberechtigt, wenn während Lebzeiten schriftlich bei der Implenia Vorsorge angemeldet (mittels Formular «Begünstigungserklärung»)

---

**Änderung der Begünstigungsordnung**

Mit dieser Erklärung werden alle früheren im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Erklärungen widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Der beiliegende Reglementsauszug ist integraler Bestandteil dieser Erklärung und die Unterzeichnenden bestätigen, diesen zur Kenntnis genommen zu haben.

**Unterschrift**

---

Datum

---

Unterschrift

## Auszug Vorsorgereglement (Stand 01.07.2025)

### Artikel 13 – Todesfallkapital

- 1 Stirbt ein Versicherter oder ein Bezüger einer temporären Invalidenrente vor Erreichen des Rücktrittsalters, wird den Anspruchsberechtigten ein Todesfallkapital ausbezahlt.
- 2 Das Todesfallkapital entspricht dem Altersguthaben im Zeitpunkt des Todes abzüglich des Barwerts allfälliger Hinterlassenenleistungen, abzüglich allfällig bereits ausgerichteter Leistungen (inkl. einer allfälligen Abfindung).
- 3 Anspruchsberechtigte sind, unabhängig vom Erbrecht, nach folgender Prioritätenordnung:
  - a) der Ehegatte bzw. eingetragene Partner und die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben
  - b) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützten Personen oder die Person, welche mit dem Verstorbenen in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder welche für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss, vorausgesetzt sie beziehen keine Witwer- oder Witwenrente der 2. Säule (Art. 20a Abs. 2 BVG),
  - c) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a) und b) die übrigen Kinder, des Verstorbenen, welche keinen Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben,
  - d) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b) und c) die Eltern oder die Geschwister des Verstorbenen,
  - e) beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss lit. a), b), c) und d) die übrigen gesetzlichen Erben unter Ausschluss des Gemeinwesens im Umfang von der Hälfte des Todesfallkapitals.Personen gemäss lit. b) sind nur anspruchsberechtigt, wenn sie der Pensionskasse vom Versicherten schriftlich gemeldet wurden. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. Bezügers der temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.
- 4 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann die in Abs. 3 vorgegebenen Begünstigten-gruppen jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse in folgendem Ausmass verändern:
  - a) Falls Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a) und b) zusammenfassen.
  - b) Falls keine Personen gemäss Abs. 3 lit. b) existieren, darf der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente die begünstigten Personen gemäss Abs. 3 lit. a), c) d) und e) zusammenfassen.Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.
- 5 Der Versicherte bzw. der Bezüger einer temporären Invalidenrente kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Ansprüche der begünstigten Personen innerhalb einer Begünstigtengruppe (Abs. 3 und 4) beliebig festlegen. Falls keine Mitteilung des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente vorliegt, steht das Todesfallkapital allen Begünstigten innerhalb einer Begünstigtengruppe zu gleichen Teilen zu. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Versicherten bzw. des Bezügers einer temporären Invalidenrente bei der Pensionskasse vorliegen.
- 6 Fehlen Personen gemäss Abs. 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.